

Gemeinde Hornstorf

HO/164/2020-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Festlegung Kaufpreis Grundstücke "Rüggower Weg" im Bereich der 3.
Änderung B-Plan Nr. 3 "WG Am Gärtnerweg" Hornstorf

Organisationseinheit: Bau und Liegenschaften Bearbeitung: Birger Lange	Datum 04.11.2020 Einreicher: Der Bürgermeister
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	19.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornstorf beschließt, für die noch zu vermessenden und bereits teilweise erschlossenen Grundstücke (1 x 1.200 m² + 1 x TF 780 m²) im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ (WA 10 / WA 11), folgenden Kaufpreis:

80,00 EUR/m² für ca. 2.000 m² Bauland

In diesem Kaufpreis sind folgende Erschließungsbeiträge nach BauGB enthalten (Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen Trinkwasser und Schmutzwasser einschließlich Anschlussbeiträge, Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen im festgesetzten Umfang einschließlich der Herrichtung der Ausgleichsflächen (Kauf von Ökopunkten), Vermessungs- und Abmarkungskosten.

Der Bodenrichtwert für den Bereich „Rüggower Weg“ in der Ortslage Hornstorf liegt derzeit bei 60,00 EUR/m².

Über die Vergabe der Grundstücke, die ggf. mit 2 Mehrfamilienhäusern bebaubar sind, entscheidet die Gemeindevertretung nach Antragstellung mit Vorstellung der Entwürfe.

Sachverhalt

In der Gemeindevertreterversammlung am 22.10.2020 hat die Gemeinde den Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gefasst. Mit Ablauf der Bekanntmachung (20. November 2020) wird die Satzung Inkrafttreten. Die Erschließungsmaßnahme (SW / TW) der Grundstücke soll im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Im Anschluss (voraussichtlich 09/2021) könnte mit den Hochbaumaßnahmen begonnen werden. Der Verkauf der Grundstücke kann erst nach Festlegung des Kaufpreises erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein

Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	
Beiträge	00,00 €		

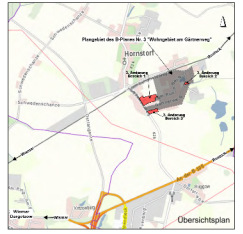
Anlage/n

2	04 - 2020.10.02 -B-Plan 3. Änderung - Satzung_14 (öffentlich)
3	Parzellierungsplan Entwurf VB Siwek 04 11 2020 (öffentlich)

SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf

Satzung der Gemeinde Hornstorf über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000



Gemeinde : Hornstorf
Gemarkung : Hornstorf
Flur : 4



NUTZUNGSSCHABLONE

Zahl Vollgeschoss	GRZ 0,3
Grundflächenzahl	GRZ 0,3
Bauweise	<ul style="list-style-type: none"> Firsthöhe Traufhöhe Dachneigung Dachform
WA 1.4.1/ WA 8 - WA 9	I
WA 10 - WA 11	II
FH max. 10,00 m TH max. 4,50 m DN 22° - 48° SD / WD / KWD	FH max. 10,00 m TH max. 4,50 m DN 22° - 48° SD / WD / KWD

Textliche Hinweise

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe ergeben nach landschaftsökologischem Ansatz einen Kompensationsbedarf von insgesamt von 21 698 m² PFA.

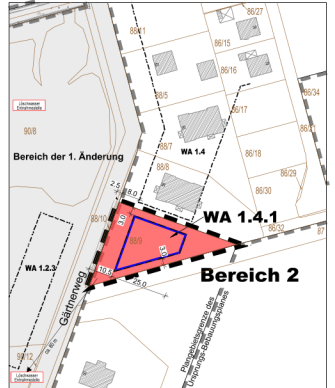
Die Kompensation des flächenhaften Eingriffs erfolgt durch transparenthaltende Maßnahmen in der im Eingriff betroffenen Landschaftszone I Ostseeküstenland-Peridot Ökotope NPA-V-P-01.
Die Sicherung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt durch staubtechnischen Verle...

Bodenkennlinie
Verhalten bei Zufallsänderungen:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStGB M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreifen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zuzulassige Zeugen, die den Wert des Fundes erörtern. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Auflast / Abfall / Bodenschutz
1. Schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verunreinigung, umfängliche Verunreinigung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verunreinigung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflussbare Böden oder Böden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückendokumentiert ist, kann ohne repräsentative Detektoranalyse nicht als unbelastet bewertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannt schädliche Bodenverunreinigung oder Auflast vorliegt, sind unweigerlich der Landes- oder Kreisbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmaßnahmen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbereichs.
4. Mit der Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Baumfällen und nach Maßgabe des Entsorgungskann im Allgemeinen die gemeinverpflichtige Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

Sonstige Planzeichen

General der flächenhaften Geltungsbereiches der Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes	§ 9 (7) BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes	§ 16 (5) BauVO
II. Darstellung ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenze	z.B. 99/29
Nummer des Flurstückes	
In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
Geländehöhepunkt, Höhenbezug DHHN 92	
Böschung	
vorhandene baut. Anlagen	
Mäßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
Löschwasserloch	
III. Übernahmen aus Ursprungs-B-Plan einschl. der 1. und 2. Änderung	
Baugrenzen	
Plangebietsgrenzen	



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauVO	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauVO	
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauVO
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauVO
FD max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauVO
SH	Satteldach, auch versetzt	
KWD, WD	Kippelwalmdach, Walmdach	
DN	Dachneigung	
↕ B. 53,0	Untere Bezugshöhe in m über NN (Höhenbezugsystem DHHN 92)	
Bauweise, Bauregungen		
offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB	
nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (1) BauVO	
Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauVO	
Verkehrflächen		
Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 und (8) BauGB	
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 16		
Verkehrsbefugter Bereich		
Fuß- und Radweg		
Flächen für Ver- und Entsorgung		
Regenwasser-Schälbecken	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (8) BauGB	
Grünflächen		
privat	§ 9 (1) Nr. 15 und (8) BauGB	
Zweckbestimmung Grünland / Baumweide		
Zweckbestimmung Baumbestände Grünfläche		
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (8) BauGB	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Roden von Bäumen herabstammende Weiden		

Teil B - Text

- PLANNINGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Bereich gemäß § 1 Abs. 1 BauVO
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB
In der WA 1.4.1, WA 8 und WA 9-Gebieten ist die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude auf die Wohnfläche beschränkt.
 - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauVO
Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Baubergbauwesens
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs 3 Nr 2)
- Anlagen für Verweilungen (§ 4 Abs 3 Nr 3)
- Garten- und Landschaftsbau (§ 4 Abs 3 Nr 4)
- Tennisplätze (§ 4 Abs 3 Nr 5)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauVO
Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schichtlinie der Außenwand mit der Dachhaut.
Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachsflächen.
Die Firsthöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also:
- bei Satteldächern die äußere Schichtlinie der beiden Dachflächen,
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Walm- und Krüppelwalmdächern als die äußere Schichtlinie der Dachschneidene definiert.
Als untere Bezugshöhe für festgesetzte Höhen baulicher Anlagen, wie die First- und Traufhöhe, gilt im WA 1.4.1 die mittlere Höhenlage des zugrunde liegenden Straßenniveaus (Gärtnerweg).
Als unterer Bezugswert für festgesetzte Höhen baulicher Anlagen, wie die First- und Traufhöhe, gilt im WA 8 bis WA 11 die festgesetzte absolute Höhe über NN (im System DHHN 92)
 - Überbauungs-Grundflächenfläche § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
 - Gemäß § 23 (1) BauVO**
Ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraße A, dem Gärtnerweg und dem Roggowweg und des straßenförmigen Bauganges und deren Flucht nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 (1) BauVO**
Ist die Errichtung von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraße A bzw. dem Gärtnerweg und dem Roggow Weg nicht zulässig. Für überdachte Stellplätze (Carports) ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
 - Niederschlagswasserabfuhr nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
Das auf den Baufeldern WA 8, WA 9 und WA 1.4.1 anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Straße „Am Rung in BURG bzw. Gärtnerweg abzuführen.
Das auf den Baufeldern WA 8, WA 9 und WA 1.4.1 anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist direkt in das vorhandene Regenwasserkanalbecken am Roggow Weg abzuführen.
- NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 14 Abs 3 BauVO**
 - Zuordnung festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB**
Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenschadensverlusten**
Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schotterstein ist unzulässig.
 - Vorsorglicher Artenschutz**
 - Baueingrenzung zugunsten Gehölzarten: (Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Keine Rodung, Beschneidung und/oder Beschädigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

Örtliche Bauvorschriften

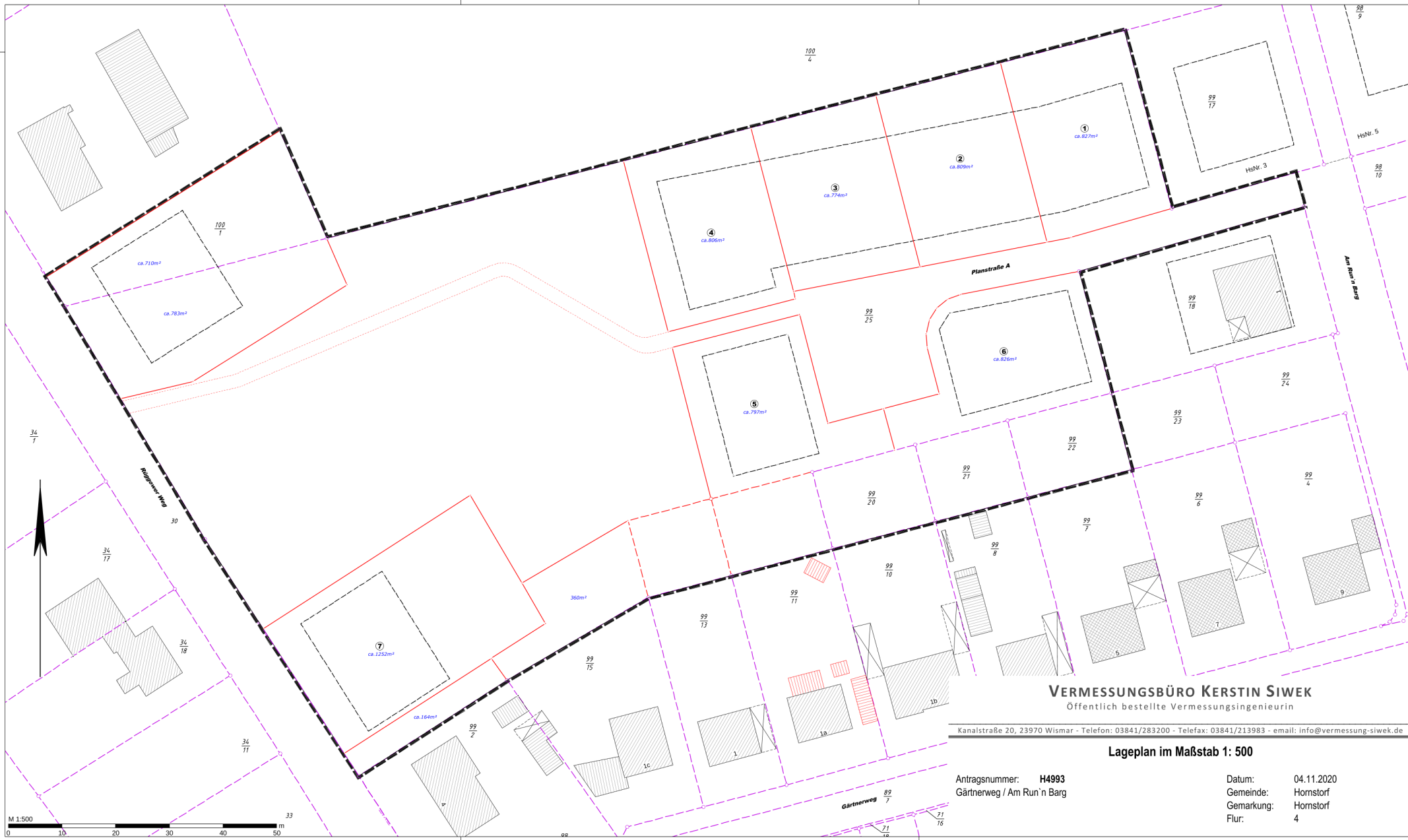
- gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO-M-V**
- DACHER**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt.
Die Dächer sind mit Dachziegel bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun, anthrazit oder schwarz auszuführen.
Dachflächen auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgespen sind mind. 0,50 m unter der Haupthöhe des Daches zu benetzen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gaupen und Zwerggiebel) und auf maximal 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
Der Einsatz von unbeschütztem Metallsdachflächen ist unzulässig.
 - Außenwände**
zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
- Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
- für Wintergärten sind auch Leichtbaukonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Glas/Metall zulässig
andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandbreite assoziiert der Fenster- und Türöffnungen zulässig.
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Melifol 60° (z.B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus kunstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
 - Nebenanlagen**
Gas- oder Ölheizkörper außerhalb von Gebäuden sind einheitlich anzuordnen oder in einer geschlossenen Müllbehälter sind im straßenförmigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzpalisaden zu verschleiern.
 - Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Bestehende Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kennzeichnende Pflasterfläche (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) und mit wasserundurchlässigen Decken auszubilden.
 - Einfriedungen**
Die zulässige Höhe der Einfriedungen zur Planstraße A bzw. zum Gärtnerweg beträgt 1,20 m.
Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt 2,00 m.
 - Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
 - Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO-M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

PLANGRUNDLAGE
Vermessung:
Vermessungsbüro Lothar Bauer + Kerstin Siewek
49933 Bork - Ort: G4 - DHHN 92 - vom 04. 2015
49933-5 LAR - Ort: G4 - DHHN 92 - vom März 2019
eingetrag. Sachverständiger: ET 0101-04-12
Koordinatensystem GKS 42/82
Höhenbezug: DHHN 92

Verlesensprotokoll:

1	Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung vom 23.05.2019.	
1	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2019, beauftragt worden.	
2	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
3	Die Richtige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von dem Gemeindevorstand am 18.08.2019, über die öffentliche Auslegung und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgelegt worden.	
3	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2019, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
4	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevorstellung hat am 14.05.2020, den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
5	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2019, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
6	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
7	Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 24.06.2020, bis zum 27.07.2020, während der die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Hornstorf einsehbar sind und welche Anmerkungen/Erklärungen/Veränderungen: - dass die Stellungnahmen während der Auslegung nicht von jemandem schriftlich oder zur Niederschrift vorgelesen werden können - dass nicht alle getragenen Stellungnahmen bei der Bearbeitung über die Satzung vorgelesen werden können - dass die Stellungnahmen während der Auslegung nicht von jemandem schriftlich oder zur Niederschrift vorgelesen werden können Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Hornstorf unter der Internetadresse http://www.amt-hornstorf.de	
7	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
8	Der letztendliche Bestand an ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der bürgerlichen Eingriffe der Öffentlichkeit für die Vorarbeiten, die im Zuge der ... der rechtsverbindliche Plankarte im Maßstab 1 : ... erfolgt. Regenerationskörper können nicht aufgeführt werden.	
8	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
9	Die Gemeindevorstellung hat die Hörsitzung abgelehnt. Hinsichtlich der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im ... geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:	
9	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
10	Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ... von der Gemeindevorstellung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschlusse der Gemeindevorstellung vom ... genehmigt.	
10	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
11	Die Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit aufgelegt.	
11	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
12	Der Beschluss über die 3. Änderung und Ergänzung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf dem Amt während der Dienststunden von jemandem eingesehen werden kann und über dem Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auflegung in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Hornstorf unter der Internetadresse http://www.amt-hornstorf.de in der Bekanntmachung ist die Geltendmachung: - der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften - der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie - auf die Rechtsbehelfe (§ 210 Abs. 1 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlassung von Verwaltungsakten (§ 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Hornstorf eingesehen.	
12	Hornstorf, den	Der Bürgermeister

Gemeinde Hornstorf Landkreis Nordwestmecklenburg 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf



VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Kanalstraße 20, 23970 Wismar - Telefon: 03841/283200 - Telefax: 03841/213983 - email: info@vermessung-siwiek.de

Lageplan im Maßstab 1: 500

Antragsnummer: **H4993**
 Gärtnerweg / Am Run'n Barg

Datum: 04.11.2020
 Gemeinde: Hornstorf
 Gemarkung: Hornstorf
 Flur: 4

